

Satzung

über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Stadt Sulzbach-Rosenberg.
(Straßenamen -und Hausnummersatzung)
StrHS

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund des §126 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. 1 S. 341) und des Art. 52 des Bayr. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) vom 11.07.1958 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1968 (GVBl. S.64) und des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS 1 S. 461) folgende Satzung.

§ 1 Grundsatz

Die Stadt benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen, Plätze und Wege) und erteilt die Hausnummern (erstmalige Erteilung, Umnummerierung).

§ 2 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamenschilder zu dulden.

§ 3 Erteilung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.
- (2) Grundstücke oder Gebäude sollen nach der Straße nummeriert werden, an welcher sich ihr Haupteingang (Zugang zur Haupttreppe) befindet.
- (3) Besitzt ein Gebäude mehrerer Eingänge oder Treppenhäuser, so soll, wenn aufgrund baulicher Anlage eine Verbindung der Treppenhäuser untereinander besteht (geschlossener Baukörper) nur eine Hausnummer erteilt werden.

§ 4 Beschaffenheit der Hausnummernschilder

- (1) Als Hausnummernschilder sind kobaltblaue emaillierte Eisenblechschilder zu verwenden. Sie müssen von der Stadt käuflich erworben werden.
- (2) Die Stadt kann auf Antrag Schilder mit abweichenden Ausführungen (z.B. in Stein oder Metall) zulassen, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen.

§ 5 Platz der Hausnummernschilder und Hinweisschilder

- (1) Die Hausnummernschilder sind neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes anzubringen. Sie sollen nicht niedriger als 2 m und nicht höher als 3 m angebracht werden.

- (2) Wenn der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes liegt, so ist das Hausnummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite anzubringen.
- (3) Ist bei der Anbringung nach Abs. 1 oder 2 das Hausnummernschild von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht gut sichtbar, so ist es an oder neben dem Eingang der Einfriedung anzubringen.
- (4) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche (z.B. Häuserreihen in größeren Wohnanlagen oder Rückgebäude), so sind an geeigneter Stelle zusätzlich Hinweisschilder anzubringen.

§ 6

Anbringen und Unterhaltung der Hausnummernschilder

- (1) Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke und Baulichkeiten haben die Hausnummern- und Hinweisschilder nach Erteilung der Hausnummer sofort anzuschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.
- (2) Auf Antrag der Eigentümer und Besitzer übernimmt die Stadt Sulzbach-Rosenberg auf Kosten der Antragssteller die Anschaffung der Hausnummernschilder für eine notwendige Erneuerung.

§ 7

Anbringen der Hausnummernschilder durch die Stadt

Kommen die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke und Baulichkeiten nach Erteilung der Hausnummer ihren Verpflichtungen nach §5 und 6 dieser Satzung nicht nach, so erfolgt die Anbringung der Schilder durch die Stadt im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung ist vom Stadtrat in der Sitzung vom 28.1.1969 beschlossen worden.

Sulzbach-Rosenberg, den 29.1.1969

Gezeichnet,
Göth
1.Bürgermeister

Die Satzung wurde gem. §36 der Geschäftsordnung durch Niederlegung am 7. Februar 1969 im Rathaus, Luitpoldplatz 25 –Bauamtsverwaltung, Zimmer 1, 1. Stock-, amtlich bekanntgemacht. Hierauf wurde im Amtsblatt für den Landkreis Sulzbach-Rosenberg Nr. 6 vom 7. Februar 1969 hingewiesen.